

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Seine Königl. Majestät

declairiren

Das

EDICT

von Anno 1723.

Wegen Verschickung der ACTEN

dahin/

Daß / wann das Gericht nur in einer Person/
als den Richter / bestehet/

alsdann

in der ersten Instanz,

Die Verschickung der Acten
zugelassen seyn soll.

De Dato Berlin / den 20. Augusti 1736.

Steye gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuß. Hof- Buchdrucker.

Wir **Friedrich Wilhelm** / von **S. M.**
tes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erg. Cämmerer und
Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallangin,
in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Gültch / Berge / Steutin / Pommern /
der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu Grossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Ratzburg / Ost. Friedland und Mörs / Graf zu Ho-
henzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg /
Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Herr zu Ravensstein / der Lande
Rostock / Stargard / Lauenburg / Büttow / Arlay und Breda &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß / obwohl Wir in Unserm
Edict vom 17. Februarii 1723. wegen Transmission der Acten unter andern
§. 1. geordnet. Daß

hinsühro in erster Instanz keine Acta, wann auch gleich ein Theil
die Kosten allein zu tragen sich erbiehen solte / auswärtig zu verschicken /
sondern von denen ordinairen Richtern selbst gesprochen werden solle.

Nachdem aber die Erfahrung gezeiget / daß der dadurch intendirte heilsame
Zweck / in administration prompter und guter Justitz nicht erreicher wor-
den / vielmehr dabey sich geäußert / daß an vielen. auch wohl den meisten
Orten / wo einzele Persohnen das Richter. Amt verwalten / diese / theils dem
Wercke nicht gewachsen sind / theils wann dergleichen einzele Persohn
wegen naher Freundschaft / offenbahrer Feindschaft oder andern Recht-
lichen Ursachen / in der Sache nicht Richter seyn kan / denen Partheyen
bey Benennung eines andern Richters loco primæ instantiæ unnöthige
Kosten verursachet werden ;

Als haben Wir nöthig gefunden / ermeldtes Unser Edict dahin zu de-
clariren wie folget.

Sehen demnach / ordnen und wollen / daß es zwar ^{im} in Ansehung
Unserer obersten Gerichte in jeder Provinz, da selbige mit Räten und
Assessoribus versehen / nicht weniger bey denen Unter. Gerichten / so außser
dem Richter / mit Assessoren oder Scheffen besetzt sind / es bey vorermeld-
tem Edict verbleiben / diese selbst erkennen und keine Transmission statt
haben solle.

Wey

2^{do}. Bey denen Gerichten aber
welche nur einen Richter und keine Bersitzer oder Schessen haben/
denen Partheyen frey bleiben solle / auf Transmission der Acten ad Extra-
neum zu provociren / doch dergestalt / daß Provocans die Transmissions-
Kosten allein / die Urtheils-Gebühren aber beyde Theile / jeder zur Halb-
scheid / tragen müssen.

Damit aber auch
3^{io} diese wiederum erlaubte Transmission der Acten denen Partheyen
nicht zu schwer und kostbar gemacht werde; Soll selbige allemahl auf
eine in Unseren teutschen Reichs-Landen belegene Universität oder
Schöppen-Stuhl geschehen / Transmittentes auch / so viel möglich ist/
dabey bedacht seyn / daß Transmissio auf die nächste derselben / mit der or-
dinairn Post geschehe. Ausser Unseren Reichs-Landen aber / sollen in
der ersten Instantz Acta nicht versandt werden.

Wobey aber

4^{to} jedem Theil frey bleibet / von denen sieben in Unseren teutschen Reichs-
Landen befindlichen respective Universitäten und Schöppen-Stühlen/
bey der Inrocalation der Acten, wieder ein Collegium zu excipiren.

Was im übrigen ein Richter bey Transmission der Acten überall zu
besorgen hat / deesfalls lassen Wir es ledtglich bey vorermeldtem Unserm
Edict vom 17. Februarii 1723. und 30 Decembris 1720. bewenden.

Urkundlich unrer Unserer eigen höchsthändigen Unterschrift und auf-
gedruckten Königl. Insiegel. Geben Berlin / den 20. Augusti, 1736.

Fr. Wilhelm.



v. Broich.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

N. 91.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



v. f. cch.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

Seine Königl. Majestät

declariren

Das

EDICT

Anno 1723.

erschickung der
TEN

dahin/
erichte nur in einer Person/
Richter / bestehet/
alsdann
sten Instantz,
ckung der Acten
ssen seyn soll.

1/ den 20. Augusti 1736.

Vries, Königl. Preuß. Hof. Buchdrucker.

